

STEUERÄNDERUNGEN 2019

TOP

1. Steuerfrei ab 2019: Jobtickets und Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel
2. Steuerfrei ab 2019: Überlassung eines Fahrrads oder E-Bike bis 25 km/h an Arbeitnehmer
3. Halbierung der 1%-Methode beim E-Auto
4. Neue Abgabefrist für Steuererklärungen 2018: 29.02.2020
5. Mindestlohn steigt auf 9,19 €/h
6. Baukindergeld 12.000 €/Kind
7. Höhere Freibeträge in allen Bereichen (Tabelle umseitig)

FLOP

1. Berufliche Gesundheitsförderungen nur noch für zertifizierte Maßnahmen
2. Private Onlineverkäufe können den betrieblichen Einnahmen zugeordnet werden
3. Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau immer noch nicht beschlossen
4. PKW-Überlassung an Ehefrau im Minijob steuerlich nicht anerkannt

KANZLEI-TIPP

Sie nutzen Ihren betrieblichen **PKW weniger als 50%** oder der betriebliche Nutzungsanteil ist unter 50% gesunken?

In diesem Fall darf der private Nutzungsanteil nicht anhand der 1%-Methode ermittelt werden. Sie brauchen auch kein Fahrtenbuch führen.

Um den privaten Nutzungsumfang zu bestimmen, genügen formlosen Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten.

AGENDA 2020

Regeln zur Kasse ab 01.01.2020

- alle elektronischen Kassen müssen zertifiziert sein
- Belegausgabepflicht
- Pflicht zur Anmeldung von elektronischen Kassen
- Datenübermittlung über einheitliche Schnittstelle

Mindestlohn steigt auf 9,35 €/h

Weitere Details erfahren Sie in unserer Kanzlei!

Erhöhung der Zulage zu Altersvorsorgebeiträgen

Jahr	2017	2018
Zulage	154 EUR	175 EUR

Neue Eckwerte für Freibeträge

	Aktuell	Ab 2019	Ab 2020
1. Grundfreibetrag	9.000 EUR	9.168 EUR	9.408 EUR
2. Vorsorgeaufwendungen			
Ledige	23.712 EUR	24.305 EUR	
zusammenveranlagte Ehegatten	47.424 EUR	48.610 EUR	
höchstens absetzbar	86 %	88 %	90%
3. Kindergeld (mtl.)		ab 07.2019	
1. und 2. Kinde	194 EUR	204 EUR	204 EUR
3. Kind	200 EUR	210 EUR	210 EUR
4. Kind und weitere	225 EUR	235 EUR	235 EUR
4. Kinderfreibetrag	7.428 EUR	7.620 EUR	7.812 EUR
5. Höchstbetrag Unterhaltsleistungen	9.000. EUR	9.168 EUR	9.408 EUR
6. Altersentlastungsbetrag (für Personen älter als 64 Jahre)			
vom Bruttobetrag	19,2 %	17,6 %	16,0 %
höchstens	912 EUR	836 EUR	760 EUR
7. Besteuerungsanteile der Rente	76 %	78 %	80 %